

07.06.19

In - Fz

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021
(Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 104. Sitzung am 6. Juni 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/10679 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021
(Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)****– Drucksachen 19/8693, 19/9766–**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.06.19

Erster Durchgang: Drs. 100/19

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe f werden nach dem Wort „Heizungsart“ die Wörter „und Energieträger“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. für Wohnungen:
 - a) Art der Nutzung,
 - b) Leerstandsgründe,
 - c) Leerstandsdauer,
 - d) Fläche der Wohnung,
 - e) Zahl der Räume,
 - f) Nettokaltmiete.“

2. Dem § 11 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Gemeinden nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 umfassen alle zugehörigen oder nach Maßgabe von Satz 3 Nummer 1 und 4 zusammengefassten Gemeinden. Für jede Gemeinde, die einer Zusammenfassung oder einem Zusammenschluss angehört, ist eine Einwohnerzahl zu ermitteln.“